

**„Sozialcharta für Solo-Selbständige und Kleinunternehmer“
Maßnahmekatalog mit ersten Vorschlägen zum Beschluss der OWUS-Dachverbandskonferenz
vom 23. April 2016 in Erfurt**

1. Soziale Absicherung und gesellschaftliche Solidarität

- Das Sozialgesetzbuch (SGB) I formuliert im § 4 *„Jeder hat im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht auf Zugang zur Sozialversicherung“*. Dieses Recht fordern wir auch für selbständig Erwerbstätige ein – und zwar zu den gleichen Bedingungen wie nichtselbständig beschäftigte Versicherte. Der in einer als flexibel bezeichneten Arbeitswelt als notwendig angesehene häufige Wechsel zwischen nichtselbständiger und selbständiger Erwerbstätigkeit wird durch das gegenwärtige System der Sozialversicherung nicht mehr ausreichend abgebildet. Grundthese unserer Auffassungen ist, dass es auch für Selbständige einen gleichberechtigten Platz in der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Sozialversicherung geben muss. Private Vorsorgelösungen können dies nur ergänzen, nicht aber ersetzen.
- Gewerbetreibende und andere Selbständige können bei Erfüllung der in § 9 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung) enthaltenen Bedingungen eine freiwillige Krankenversicherung abschließen. Somit steht Unternehmern formal gesehen bei Einhaltung der entsprechenden Bedingungen der Weg in die solidarische Kranken- und Pflegeversicherung offen. Allerdings werden bei Unternehmern überhöhte Mindestbeiträge aufgrund unterstellter und nicht realer Verdienstverhältnisse eingefordert. Die Mindestbemessungsgrenze für freiwillig gesetzlich versicherte Unternehmer liegt um ein Vielfaches über der vergleichbaren Grenze für Arbeitnehmer. Durch gleiche Mindestbemessungsgrenzen für selbständig und nichtselbständig beschäftigte Versicherte wird diese Ungleichheit beseitigt.
- Das SGB III (Arbeitsförderung) sieht keine Pflichtversicherung für hauptberuflich selbständig Erwerbstätige vor. Somit ist dieser Personenkreis auch ohne Leistungsanspruch hinsichtlich Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld sowie Arbeitsförderung. Die Möglichkeiten für eine freiwillige Arbeitslosenversicherung sind beschränkt. Insbesondere im Bereich von Kunst und Kultur führt der häufig nur sehr kurzzeitige Wechsel zwischen Anstellungen als Arbeitnehmer und freier Mitarbeit dazu, dass trotz einer temporären Arbeitslosenversicherung kein ausreichender Leistungsanspruch entsteht. Durch die Einbeziehung von Solo-Selbständigen und Kleinunternehmern in die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung, wird ihnen die Möglichkeit eingeräumt, ggfs. beim Scheitern der selbständigen Erwerbstätigkeit auf erworbene Leistungsansprüche zurückgreifen zu können.
- Der Sozialbeirat der Bundesregierung stellte bereits vor Jahren u.a. im Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2009 fest: *„Trotz vieler Reformen ist die Rentenversicherung im Wesentlichen eine Arbeitnehmersicherung geblieben. ... Selbständige sind in die Rentenversicherung nur ausnahmsweise einbezogen.“* *„Der Sozialbeirat sieht sozialpolitischen Handlungsbedarf bei den Selbständigen“*. Hier sehen auch wir die größte Gefahr für Altersarmut. Solo-Selbständige und Kleinunternehmer müssen in die Gesetzliche Rentenversicherung mit den gleichen Rechten und Pflichten wie abhängig Beschäftigte einbezogen werden.

- Der zunehmenden Anzahl von jungen Unternehmerinnen steht nur ein unzureichender Mutterschutz zu. Diese Verdienstausschläge sind existenzbedrohend auch für die Familien dieser Unternehmerinnen. Hier besteht ein großer Nachholbedarf für eine wichtige familienpolitische Maßnahme.

2. Organisatorische Formen der sozialen Absicherung

- Wenn die Verbesserung der sozialen Absicherung von Solo-Selbständigen und Kleinunternehmern im Rahmen des bestehenden Sozialversicherungssystems und der Sozialgesetzbücher nicht möglich sein sollte (was wir allerdings bezweifeln), dann müssen Lösungen geprüft werden, die den Regelungen der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entsprechen. Dies kann ggfs. auch eine eigenständige gewerbliche Sozialversicherung sein oder wie in Österreich eine Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Langfristig ist eine Bürgerversicherung anzustreben.
- Im o.g. Gutachten des Sozialbeirats wird auf die berufsständischen Versorgungswerke der so genannten verkammerten Berufe hingewiesen. Gemeint sind damit die Freien Berufe und ihre Versorgungswerke im Rahmen der Steuerberater-, Rechtsanwaltskammer usw.. Auch Gewerbetreibende sind „verkammert“ als Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer. Wenn die von uns favorisierte Umsetzung im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht möglich sein sollte, müssen Lösungen auch im Rahmen dieser Kammern nach dem Beispiel der Freien Berufe geprüft werden. Hier sehen wir ein breites Betätigungsfeld für IHK und HWK. Bei einem entsprechenden Leistungsangebot würde sich auch die ablehnende Haltung vieler Mitglieder bezogen auf eine Pflichtmitgliedschaft ändern, und eine freiwillige Mitgliedschaft wäre dann eine Option.

3. Steuerliche und beitragsrechtliche Maßnahmen

- Selbständig erwerbstätige Versicherte müssen den vollen Beitrag zu den Sicherungssystemen selber tragen. Durch adäquate steuerliche Lösungen, z.B. die Anrechnung des fiktiven Arbeitgeber-Anteils als Betriebsausgabe, sind hier Lösungen zu suchen, die eine teilweise wirtschaftliche Entlastung bringen. Auch die Anwendung der Gleitzone-Regelung nach SGB IV bei Entgelten bis 850 Euro würde eine Entlastung bringen. Eine zeitnahe Verbeitragung entsprechend dem tatsächlichen Erwerbseinkommen anstelle der Beitragserhebung aufgrund des Vorjahres hilft, zeitweilige wirtschaftliche Schwierigkeiten zu überwinden. Vorbild hierfür könnte das System der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und USt-Jahreserklärungen sein.
- Häufig aus finanziellen Gründen bzw. wegen falscher Beratung haben gerade junge Solo-Selbständige und Kleinunternehmer eine private Kranken- und Pflegeversicherung gewählt. Die Möglichkeit zur Rückkehr in die Solidargemeinschaft der gesetzlichen Sozialversicherung ist teilweise mit unüberbrückbaren Hindernissen verbunden. Mit den abenteuerlichsten Methoden versuchen daher Betroffene zurückzukehren. Hier fordern wir vereinfachte Möglichkeiten für einen Wechsel zurück in die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung, insbesondere ohne Altersbeschränkung. Ein einmal begangener Fehler darf nicht zu einem lebenslänglichen Ausschluss aus der Solidargemeinschaft führen. Bei den privaten

Krankenversicherungen angesammelte Altersrückstellungen sind dabei an die gewählte gesetzliche Krankenkasse zu übertragen.

- Insbesondere beim häufigen Wechsel zwischen unterschiedlichen Erwerbsformen gibt es bürokratische Schwierigkeiten bspw. bei der An- und Verrechnung von Ansprüchen gegenüber der Künstlersozialkasse. Der Erwerb von Ansprüchen gegenüber der Bundesagentur für Arbeit ist trotz einer zeitweiligen Arbeitslosenversicherung aufgrund unterjährigen Wechsels zwischen den Erwerbsformen nahezu unmöglich. Hier bedarf es einer Entbürokratisierung und Überarbeitung der bestehenden Regelungen.

4. Mindesthonorare und verbesserte Vergabebedingungen

- Eine Möglichkeit, die Einnahmesituation von Solo-Selbständigen und Kleinunternehmern in ausgewählten Branchen zu verbessern, ist die Einführung von gesetzlichen Mindesthonoraren oder –gebühren. Dies betrifft insbesondere solche Branchen, in denen auch nichtselbständig Beschäftigte gleichartige Tätigkeiten ausüben. Deren z.T. tariflich abgesicherte Entlohnung kann Ausgangspunkt für solche Mindesthonorare und –gebühren sein. Dies betrifft bspw. den Hochschul- und Bildungsbereich (Volkshochschulen und Musikschulen), aber auch Kunst und Kultur sowie den Medienbereich. Dort geltende Mindestgehälter könnten Grundlage für einen Mindeststundensatz (unter Einbeziehung der Sozialabgaben und eines Zuschlags für Urlaub, Krankheit usw.) sein. Bestehende gesetzliche Gebührenordnungen könnten Grundlage auch für andere vergleichbare Tätigkeiten sein z.B. im Gesundheits- und Pflegebereich sowie bei selbständigen Buchhaltern.
- Die Einführung von Mindesthonoraren und –gebühren in ausgewählten Branchen bringt neue Anforderungen an die Auftraggeber, insbesondere gegenüber den öffentlichen Haushalten. Die Einführung von Mindesthonoraren bspw. im Hochschul- und Bildungsbereich erfordert zwangsläufig eine bessere Finanzausstattung der entsprechenden Einrichtungen. Die klammen Kassen der kommunalen Haushalte begrenzen die Möglichkeiten zur Auftragsvergabe vor allem an lokale Kleinunternehmen. Nur durch eine Verbesserung dieser Situation kann die Einnahmesituation lokal agierender Kleinunternehmer verbessert werden.
- Bei der Diskussion um Mindesthonorare und –gebühren müssen auch EU-Vorgaben beachtet werden. Die Regelungen müssen im Rahmen der Möglichkeiten der EU-Dienstleistungsrichtlinie dann auch für die Mindesthonorare und –gebühren von Solo-Selbständigen gelten.

Dies sind nur einige Elemente, die die soziale Situation von Solo-Selbständigen und Kleinunternehmern nachhaltig verbessern könnten. Entlastung von Bürokratie, Anhebung der Grenzwerte für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer, verbesserter Zugang zu Krediten, Schutz vor Zahlungsausfall u.a. würden dies weiter abrunden.

Erfurt, den 23. April 2016